

Satzung des Vereins

Förderverein Berufsausbildungswerk Mittelfranken

Präambel

Eine abgeschlossene berufliche Ausbildung ist für junge Menschen eine wichtige Voraussetzung für ein erfülltes und selbstbestimmtes Leben. Um benachteiligten Jugendlichen eine ihren Fähigkeiten entsprechende Berufswahl und Berufsausbildung zu ermöglichen, haben sich die Mitglieder in dem Ziel zusammengefunden, lernbehinderte Jugendliche dadurch zu fördern, indem sie das Berufsausbildungswerk Mittelfranken unterstützen.

Dies vorausgeschickt geben sich die Mitglieder nachfolgende

Satzung:

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

Förderverein Berufsausbildungswerk Mittelfranken e.V..

2. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Nürnberg unter der Nr. 3190 eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Nürnberg.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Aktivitäten und Interessen des Berufsausbildungswerks Mittelfranken.
2. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der Darstellung des Berufsausbildungswerks Mittelfranken und seiner Konzeption in der Öffentlichkeit, der Zusammenarbeit zwischen Berufsausbildungswerk und Schülern, Eltern, Unternehmen und Gewerbetreibenden, Arbeitsverwaltung und den Kammern der wirtschaftlichen Selbstverwaltung, pädagogischer Projekte und Unternehmungen am Berufsausbildungswerk, von Veranstaltungen zur Fortbildung und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Berufsausbildungswerks Mittelfranken, der Beschaffung von Arbeitsmitteln, die den pädagogischen Zielen des Berufsausbildungswerks dienen, indem der Verein insbesondere eingegangene Spenden für diese Zwecke verwendet.

Förderverein Alfred-Welker-Berufsschule Nürnberg e.V.

Erste geänderte Satzung vom

Präambel

Eine abgeschlossene berufliche Ausbildung ist für junge Menschen eine wichtige Voraussetzung für ein erfülltes und selbstbestimmtes Leben. Um **diesen** eine ihren Fähigkeiten entsprechende Berufswahl und Berufsausbildung zu ermöglichen, haben sich die Mitglieder **des Fördervereins Alfred-Welker-Berufsschule Nürnberg e.V. mit** dem Ziel zusammengefunden, **Schülerinnen, Schüler und Schule zu** unterstützen.

Dies vorausgeschickt geben sich die Mitglieder nachfolgende

Satzung

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **Förderverein Alfred-Welker-Berufsschule Nürnberg e.V.**
2. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
3. **Der Sitz des Vereins ist Nürnberg.**
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist **die Förderung der Aktivitäten und Bildungsaufgaben der Alfred-Welker-Berufsschule Nürnberg sowie die Unterstützung aller an dieser Schule unterrichteten Schülerinnen und Schüler.**
2. **Der Verein** verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht, **indem der Verein seine wirtschaftlichen Mittel verwendet zur Förderung ...**
 - **von Schülerinnen und Schülern in sozialen und persönlichen Notlagen,**
 - der Zusammenarbeit zwischen **Berufsschule** und Schülern, Eltern, **Bildungsträgern, Kooperationsfirmen,** Unternehmen und Gewerbetreibenden, Arbeitsverwaltung und den Kammern der wirtschaftlichen Selbstverwaltung,
 - pädagogischer Projekte und Unternehmungen **der Berufsschule,**
 - von Veranstaltungen zur Fortbildung und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - der Beschaffung von Arbeitsmitteln, die den pädagogischen Zielen der **Berufsschule** dienen und nicht in die **Zuständigkeit des Sachaufwands-trägers** fallen.

4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede juristische und natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist, werden.
2. Über das schriftlich einzureichende Beitrittsgesuch entscheidet der Vorstand.
3. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zugang der schriftlichen Ablehnung Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 4 Mitgliedsbeitrag; Streichung aus der Mitgliederliste

1. Der Höhe des Mitgliedsbeitrags beträgt 25,00 €. Er ist am 01. April eines Jahres zur Zahlung fällig.
2. Ein Mitglied, das länger als 6 Monate mit seinem Jahresbeitrag im Rückstand ist, wird schriftlich an die fällige Zahlung erinnert. Wird auch dann keine Zahlung geleistet, so ist das Mitglied am 01. April des folgenden Jahres aus der Mitgliederliste zu streichen.
3. § 5 Abs. 2 der Satzung findet entsprechende Anwendung.

§ 5 Austritt

1. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Jahresende möglich. Die Austrittserklärung muß schriftlich abgefaßt sein und muß spätestens bis zum 30. September einem Vorstandsmitglied zugehen.
2. Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede juristische und natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist.
2. Über den schriftlich einzureichenden **Beitrittsantrag** entscheidet der Vorstand.
3. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zugang der schriftlichen Ablehnung Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Im Todesfall endet die Mitgliedschaft mit dem Monat, in dem das Mitglied verstorben ist.
3. Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären und wirkt zum nächsten Jahresende. Die Kündigung muss mindestens drei Monate vor Jahresende erfolgen.
4. Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn kein Kontakt hergestellt werden kann.
5. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,
 - wenn es nachweislich gegen die Regelungen dieser Satzung verstößt
 - wenn es trotz erfolgter Mahnung mit der Zahlung des Jahresbeitrags mehr als sechs Monate im Rückstand ist
 - wenn es schwerwiegend gegen die Interessen des Vereins verstoßen oder diesen geschädigt hat.
6. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Bescheid über den Ausschluss muss schriftlich mitgeteilt werden. Gegen den Beschluss des Vorstands kann innerhalb eines Monats ab Zugang der Mitteilung schriftlich Beschwerde beim Vorstand eingelegt werden; über diese entscheidet der Vorstand in angemessener Zeit.

§ 6 Ausschluß

1. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Über den Ausschluß entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.
2. Der Antrag auf Ausschließung ist dem betroffenen Mitglied zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung in Abschrift zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen. Der begründete Ausschließungsantrag wird dem nicht in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglied vom Vorstand schriftlich bekanntgegeben.
3. § 5 Abs. 2 der Satzung findet entsprechende Anwendung.

§ 7 Organe

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
2. Durch Beschluß der Mitgliederversammlung können weitere Organe gebildet werden.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich.
3. Für die Beschlußfassung gilt § 28 Abs. 1 i.V.m. § 32 BGB mit der Maßgabe, daß bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag gibt.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich aktiv vom ersten oder zweiten Vorsitzenden vertreten. Der zweite Vorsitzende wird im Innenverhältnis angewiesen, von seiner Einzelvertretungsbefugnis nur im Falle der Verhinderung des ersten Vorsitzenden Gebrauch zu machen.
5. Die Mitglieder des Vorstands werden in der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vertretungsvorstand (erster und zweiter Vorsitzender) bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

§ 5 Beiträge

Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung entschieden und als Jahresbeitrag erhoben. Der Jahresbeitrag wird Anfang April eines Jahres vorzugsweise im Lastschriftverfahren erhoben.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
2. Durch Beschluß der Mitgliederversammlung können weitere Organe gebildet werden.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus der/dem Ersten und Zweiten Vorsitzenden, dem/der Kassenwart/in und dem/der Schriftführer/in.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich.
3. Für die Beschlussfassung gilt § 28 Abs. 1 i.V.m. § 32 BGB mit der Maßgabe, dass bei Stimmgleichheit die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag gibt.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich aktiv vom/von der ersten oder zweiten Vorsitzenden vertreten. Der/Die zweite Vorsitzende wird im Innenverhältnis angewiesen, von seiner/ihrer Einzelvertretungsbefugnis nur im Falle der Verhinderung der/des ersten Vorsitzenden Gebrauch zu machen.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Satzungsänderung, die Wahl des Vorstandes sowie dessen Entlastung, die geänderte Beitragsfestsetzung, die Aufnahme eines Mitglieds nach Berufung des Abgelehnten gegen die ablehnende Entscheidung des Vorstands, den Ausschluß eines Mitglieds, die Auflösung des Vereins.
2. Jährlich muß eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, wenn ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausgeschieden ist oder wenn der 10. Teil der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe von Zweck und Grund die Einberufung verlangt hat.
4. Zuständig für die Festsetzung der Tagesordnungen für die Einberufung ist der Vorstand.
5. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens vier Wochen, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens drei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
6. Wahlen sind geheim. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer vermerkt auf einem Blatt den Kandidaten, den er wählen will und gibt das Blatt in einem verschlossenen Umschlag beim Versammlungsleiter ab. Gewählt ist der Kandidat, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
7. Bei sonstigen Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Eine Zweidrittelmehrheit ist jedoch erforderlich, wenn der Gegenstand der Abstimmung die Ausschließung eines Mitglieds, eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins ist. Eine Zweckänderung bedarf der Vierfünftelmehrheit der Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
8. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens vier Wochen, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens drei Wochen, unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Einladung (schriftlich oder elektronisch) gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet ist.
2. Aufgabe der Mitgliederversammlung ist
 - die Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Vorstands, des Kassenswarts, der Kassenprüfer
 - die Entlastung des Vorstands
 - die Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer
 - die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
3. Jährlich muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden,
 - wenn der/die Erste Vorsitzende aus gegebenem Anlass sie für erforderlich hält,
 - wenn ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausgeschieden ist oder
 - wenn der 10. Teil der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe von Zweck und Grund die Einberufung verlangt.
4. Zuständig für die Festsetzung der Tagesordnungen für die Einberufung ist der Vorstand. Die Versammlungen werden vom/von der Ersten Vorsitzenden, bei Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands, geleitet. Für die Dauer von Wahlen übernimmt ein dreiköpfiger Wahlvorstand die Veranstaltung.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vom/von der Schriftführer/in protokolliert und vom Vorstand abgezeichnet.

§ 9 Kassenführung

1. Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden aufgebracht.
2. Die Vorstandsmitglieder sind unentgeltlich tätig. Auslagen, die in Zusammenhang mit ihrer Vereinstätigkeit entstanden sind, können gegen Einzelnachweis auf Antrag ersetzt werden.
3. Der Kassenswart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur auf Zahlungsanordnung der/des Vorsitzenden oder bei deren/dessen Verhinderung der/des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.

§ 10 Wahlen und Abstimmungen

1. Die Amtszeit des Vorstandes und der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. Alle Mandatsträger bleiben jedoch auch bei Überschreitung der Amtszeit bis zu einer ordnungsgemäßen Neuwahl oder Wiederwahl im Amt. Die Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.
2. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung, unabhängig von der Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder, ist beschlussfähig. Es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen (Enthaltungen und ungültige Stimmen werden hierbei nicht gerechnet, es entscheiden also nur die gültig abgegebenen Ja- und Neinstimmen).
3. Die Wahlen erfolgen für alle Positionen durch offene Abstimmung (Akklamation), und für jede Position einzeln. Es gelten die folgenden Wahlbestimmungen:
 - a. Der Vorstand wird durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Werden hier Gegenkandidaten genannt oder wird von der Versammlung eine geheime Abstimmung verlangt, so ist die Wahl schriftlich mittels Stimmzettel vorzunehmen. Wird die einfache Mehrheit nicht erreicht, ist der Wahldurchgang zu wiederholen. Im zweiten Wahlgang genügt dann die relative Mehrheit.
 - b. Die Kassenprüfer werden durch relative Mehrheit in der Reihenfolge der Stimmzahl gewählt; bei gleicher Stimmzahl bestimmt sich die Reihenfolge nach dem Alphabet.
4. Stimmrechtsvollmachten oder Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig. Es kann auch jemand in Abwesenheit gewählt werden, wenn seine Zustimmung hierzu schriftlich vorliegt.
5. Für Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins (§ 13) bedarf es einer Dreiviertelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder. Dies gilt auch bei einer Änderung des Vereinszwecks.
6. Scheidet während der regulären Amtszeit ein Vorstandsmitglied aus, so beauftragt der Vorstand - soweit erforderlich – ein anderes Mitglied des Vorstandes mit der kommissarischen Geschäftsführung bezüglich des vakanten Postens. Eine Vertretungsbefugnis ist mit dieser kommissarischen Geschäftsführung nicht verbunden. Bei der nächsten Mitgliederversammlung ist von den Vereinsmitgliedern, sofern nicht ohnehin der neue Vorstand neu zu wählen ist, der vakante Vorstandsposten durch Wahl neu zu besetzen. Jedes nachgewählte Mitglied des Vorstandes bleibt nur bis zum Ablauf der Amtszeit des Gesamtvorstands im Amt. Bei Ablauf der Amtszeit ist also jeweils der gesamte Vorstand zu wählen.

§ 10 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung Beschluss gefasst werden.

§ 11 Liquidatoren

1. Ist die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich (Auflösung, Entziehung der Rechtsfähigkeit), so sind die im Amt befindlichen Mitglieder des Vertretungsvorstands die Liquidatoren.

§ 12 Vermögensanfall

1. Das nach Durchführung der Abwicklung noch vorhandene Vereinsvermögen fällt an einen gemeinnützigen Verein oder eine gemeinnützige Stiftung, deren Ziel die Förderung lernbehinderter Kinder oder Jugendlicher ist. Die letzte Mitgliederversammlung bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins entscheidet über die Vergabe des Vereinsvermögens in diesem Sinne. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden.

Nürnberg, 26. März 1998

§ 11 Sitzungen des Vorstands

1. Vorstandssitzungen werden im Ermessen des Vorstands nach Bedarf einberufen.
2. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Ein verhindertes Vorstandsmitglied kann ausnahmsweise sein Stimmrecht einem anderen Vorstandsmitglied schriftlich übertragen.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung Beschluss gefasst werden.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Sind weniger als ein Drittel der Mitglieder erschienen, so kann die Auflösung nur von einer unverzüglich einzuberufenden zweiten Mitgliederversammlung beschlossen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
3. Ist die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich (Auflösung, Entziehung der Rechtsfähigkeit), so sind die im Amt befindlichen Mitglieder des Vertretungsvorstands die Liquidatoren.
4. Das nach Durchführung der Abwicklung noch vorhandene Vereinsvermögen fällt an einen gemeinnützigen Verein oder eine gemeinnützige Stiftung, deren Ziel die Förderung von Kindern oder Jugendlicher ist. Die letzte Mitgliederversammlung bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins entscheidet über die Vergabe des Vereinsvermögens in diesem Sinne. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung wurde am _____ von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Falls vom Registergericht redaktionelle Änderungen gefordert werden, kann der Vorstand diese ohne erneuten Beschluss einer Mitgliederversammlung beschließen.

Hinweis auf Datenschutz

Gemäß § 26 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden die Mitglieder darauf hingewiesen, dass von ihnen folgende Daten erfasst werden:

1. Name, Vorname
2. Geburtsdatum
3. Anschrift
4. Beruf
5. Eintrittsdatum
6. Telefonnummer, FAX-Nummer, Email-Adresse
7. IBAN Bankverbindung

Nürnberg, _____